

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007

Herausgegeben in Hildesheim am 04. April 2007

Nr. 14

Inhalt	Seite
22.02.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2007	206
28.02.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2007	208
19.03.2007 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Schellerten (Entschädigungssatzung) vom 18. Dezember 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 1998	210
26.03.2007 - Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung, Landkreis Hildesheim	212
27.03.2007 - 5. Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke im Stadtgebiet der Stadt Hildesheim	213
29.03.2007 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 411 „Biogasanlage“, Gemeinde Giesen	214
30.03.2007 - Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan Nr. 28.1 „Senator-Behrens-Straße“, Stadt Alfeld (Leine)	216
02.04.2007 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Mühlenfeld“, Ortschaft Bledeln, Gemeinde Algermissen	217
02.04.2007 - Satzung der Gemeinde Sehlen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen	219
03.04.2007 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes HW 30.2 und der örtlichen Bauvorschrift HW 30.2 „Geschwister-Scholl-Straße“, Stadt Hildesheim	224

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holle in der Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6.509.900 EUR
in der Ausgabe auf	6.509.900 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.050.100 EUR
in der Ausgabe auf	1.050.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.000,00 Euro zzgl. Umschuldungen iHv. 150.000,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer		315 v. H.

Holle, den 22. Februar 2007

Bürgermeister

Krakowski



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 28.03.2007 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 05.04.2007 bis 17.04.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,
Am Thie 1,
31188 Holle**

öffentlich aus.

Holle, den 02.04.2007
Ort, Datum

**Gemeinde Holle
Der Bürgermeister**

HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der SAMTGEMEINDE SIBBESSE für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in der Sitzung am 28. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	4.872.600 €
	in der Ausgabe auf	6.051.300 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	360.000 €
	in der Ausgabe auf	360.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)
werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2007 nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage auf 50,9108 v.H. (Umlagekraftmesszahl für das Haushaltsjahr 2007) festgesetzt.

§ 6

Für die Befugnisse des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------|---------|
| a) im Verwaltungshaushalt | - bis zur Höhe von - | 5.000 € |
| b) im Vermögenshaushalt | - bis zur Höhe von - | 5.000 € |

im Einzelfall als unerheblich.

Sibbesse, den 28. Februar 2007



(Schneider)

Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am .03.2007 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 05.04.2007 bis 17.04.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse
Friedrich-Lücke-Platz 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 02.04.2007

Ort, Datum

**Samtgemeinde Sibbesse
Der Samtgemeindebürgermeister**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag
und Reisekosten für Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige der Gemeinde
Schellerten (Entschädigungssatzung) vom 18.12.1995, zuletzt geändert durch
Satzung vom 20.07.1998**

Aufgrund der §§ 5 a, 6, 29, 39, 40, 51 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 19.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Entschädigungssatzung

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „10,-- DM“ durch den Betrag „5,-- €“ ersetzt, anstelle des Punktes wird nach einem Semikolon folgender zweiter Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht
a) für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
b) wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der oder des Empfängers der Aufwandsentschädigung an der Kinderbetreuung beteiligt sind,
c) soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandats-/ehrenamtliche Tätigkeit anderweitig betreut werden.“
2. In § 2a Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „200,-- DM“ durch den Betrag „100,-- €“ ersetzt.
3. In § 2a Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „50,-- DM“ durch den Betrag „25,-- €“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „50,-- DM“ durch den Betrag „30,-- €“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 2 wird der Betrag „120,-- DM“ durch den Betrag „70,-- €“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 3 Ziffer a) und b) werden die Beträge „30,-- DM“ durch die Beträge „25,-- €“, in Ziffer c) wird der Betrag „100,-- DM“ durch den Betrag „60,-- €“ ersetzt.
7. § 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister, soweit sie Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung wahrnehmen, und die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erhalten als Ersatz Ihrer Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Gemeindegebiet und der Kosten einer Fernsprechanlage eine monatliche Aufwandsentschädigung
a) in Ortschaften bis 400 Einwohner/-innen 60,-- €
b) in Ortschaften von 401 bis 750 Einwohner/-innen 70,-- €
c) in Ortschaften mit mehr als 750 Einwohner/-innen 80,-- €“
8. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „15,-- DM“ durch den Betrag „10,-- €“ ersetzt.
9. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Sätzen der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung“ durch die Worte „für die/den Bürgermeister/-in geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend“ ersetzt.
10. In der Überschrift zu § 7 werden das Komma sowie das Wort „Kinderbetreuungskosten“ gestrichen.
11. In § 7 Abs. 2 werden der Betrag „40,-- DM“ durch den Betrag „20,-- €“ und der Betrag „320,-- DM“ durch den Betrag „160,-- €“ ersetzt.
12. In § 7 Abs. 7 werden die Worte „Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

13. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Als Ersatz Ihrer Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Gemeindegebiet und der Kosten einer Fernsprechanlage erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

a) Gemeindebrandmeister/-in	100,-- €
b) stellv. Gemeindebrandmeister/-in	50,-- €
c) Ortsbrandmeister/-in einer Stützpunktfeuerwehr	50,-- €
d) Ortsbrandmeister/-in einer Feuerwehr mit Grundausstattung	40,-- €
e) stellv. Ortsbrandmeister/-in einer Stützpunktfeuerwehr	30,-- €
f) stellv. Ortsbrandmeister/-in einer Feuerwehr mit Grundausstattung	25,-- €
g) Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	30,-- €
h) Ortsjugendfeuerwehrwart/-in	25,-- €
i) Gerätewart/-in	20,-- €
j) Gemeindeausbilder/-in	25,-- €
k) Gemeindefeuerwehrsicherheitsbeauftragte/-r	15,-- €
l) Zugführer/-in Gefahrgutzug Nord	25,-- €
m) Musikzugführer/-in	15,-- €
n) Schriftwart des Feuerwehrgemeindekommandos	15,-- €

14. § 9 wird wie folgt gefasst:

„Als Ersatz Ihrer Auslagen einschließlich Fahrtkosten im Gemeindegebiet und der Kosten einer Fernsprechanlage erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

a) Gleichstellungsbeauftragte	90,-- €
b) Gemeindeheimatpfleger/-in	20,-- €
c) stellv. Gemeindeheimatpfleger/-in	10,-- €
d) Ortsheimatpfleger/-in	10,-- €
e) Leiter/-in Bücherei	10,-- €

Werden von einer Person mehrere der in Satz 1 aufgeführten Funktionen wahrgenommen, so wird für die am höchsten entschädigte Funktion die volle Aufwandsentschädigung und für weitere Funktionen jeweils die halbe Entschädigung gewährt.“

15. In § 10 Abs. 2 wird der Betrag „100,-- DM“ durch die Worte „50,-- €“ ersetzt.

16. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden der Betrag „30,-- DM“ durch den Betrag „15,-- €“, die Beträge „40,-- DM“ durch die Beträge „20,-- €“, der Betrag „240,-- DM“ durch den Betrag „120,-- €“, die Beträge „320,-- DM“ durch die Beträge „160,-- €“, der Betrag „1200,-- DM“ durch den Betrag „600,-- €“ und der Betrag „1600,-- DM“ durch den Betrag „800,-- €“ ersetzt. In § 11 Abs. 1 Satz 3 werden der Betrag „20,-- DM“ durch den Betrag „10,-- €“, der Betrag „160,-- DM“ durch den Betrag „80,-- €“ und der Betrag „800,-- DM“ durch den Betrag „400,-- €“ ersetzt.

17. § 12 erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes eine Reisekostenvergütung nach den für den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend. Über die Genehmigung der Dienstreise entscheidet die/der Bürgermeister/-in.“

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schellerten tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Schellerten, den 19. März 2007



(Axel Witte)
Bürgermeister

Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

Am Donnerstag, den 19.04.2007, findet um 16.00 Uhr in der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Hildesheim, Bahnhofsallee 36, 31162 Bad Salzdetfurth / Groß Dünge, eine Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 31.01.2007;
KDS-Nr.: 9/XVI – öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Digitale Alarmierung und Digitalfunk;
Sachstandsbericht der Herren BOI Schramm und BOAR Busch (Mitglieder der Projektgruppe Digitalfunk (PGDigi) beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport)
6. Antrag der Gemeinde Harsum auf Gewährung einer Zuweisung für die Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugs (HLF) 20/16 für die Ortsfeuerwehr Borsum,
Vorlage-Nr.: 111/XVI
7. Antrag der Stadt Bad Salzdetfurth auf Gewährung einer Zuweisung für die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs (LF) 10/6
Vorlage-Nr.: 136/XVI
8. Antrag der Samtgemeinde Freden auf Gewährung einer Zuweisung für den Neubau einer Fahrzeugbox für die Ortsfeuerwehr Ohlenrode
Vorlage-Nr.: 135/XVI
9. Vorstellung der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Hildesheim
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Hildesheim, den 26.03.2007

Landkreis Hildesheim
Landrat

**5. Änderung
der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf
Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke im Stadtgebiet der Stadt
Hildesheim**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBL., Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBL., Seite 203) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Neubekanntmachung vom 17. Juni 2004 (Nds. GVBL., Seite 171), zuletzt geändert durch Art. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBL., Seite 664) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 19. März 2007 folgende 5. Änderung der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Nutzungsberechtigte einzelner Grundstücke in Stadtgebiet der Stadt Hildesheim vom 10. November 1997 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

In der dritten Zeile der Aufzählung (Sorsumer Hauptstraße 148) werden die Worte „dem Grundwasser“ durch die Worte „dem Rössingbach“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 27.03.2007

gez. Kurt Machens
Oberbürgermeister

GEMEINDE GIESEN
- Der Bürgermeister -

GIESEN, DEN 29.03.2007

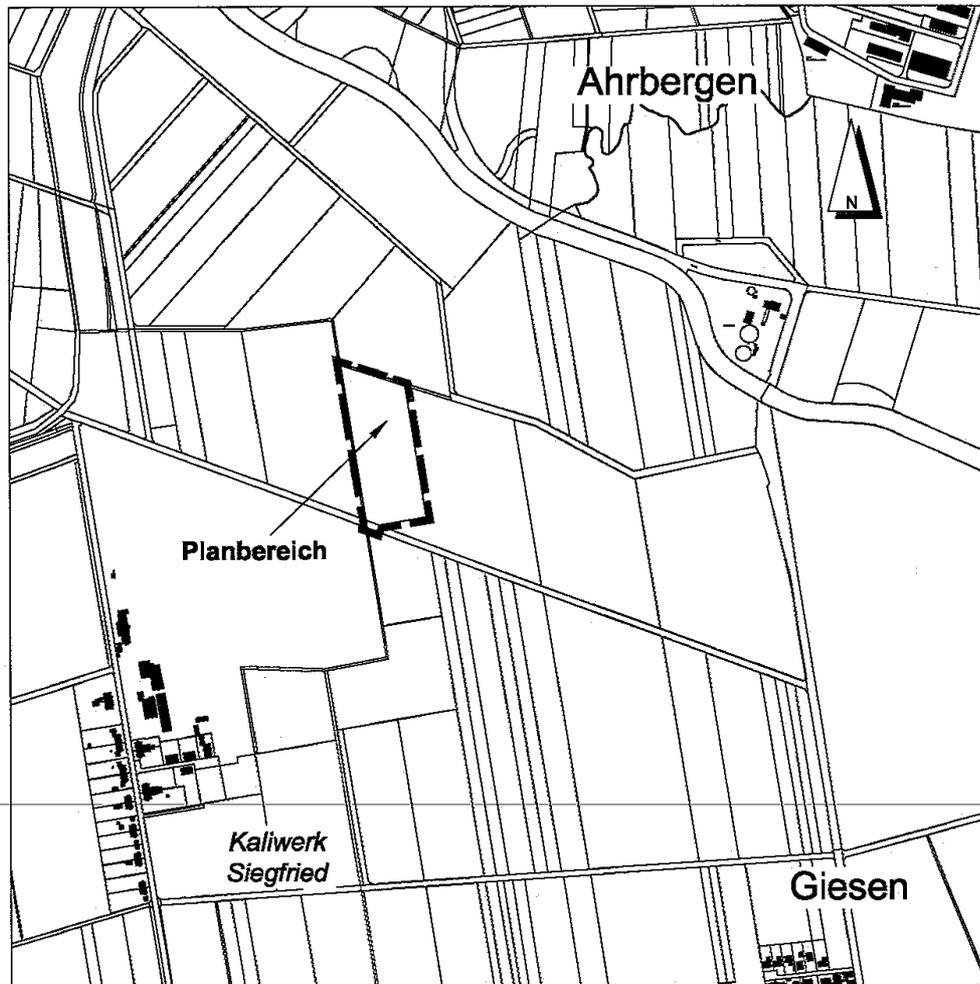
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 19.3.2007 den Bebauungsplan Nr. 411 „Biogasanlage“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 411 „Biogasanlage“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich nordwestlich Giesens zwischen dem Kaliabraumberg im Süden und der Innerste im Norden und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan Nr. 411 „Biogasanlage“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann in der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 411 „Biogasanlage“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Lücke

(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

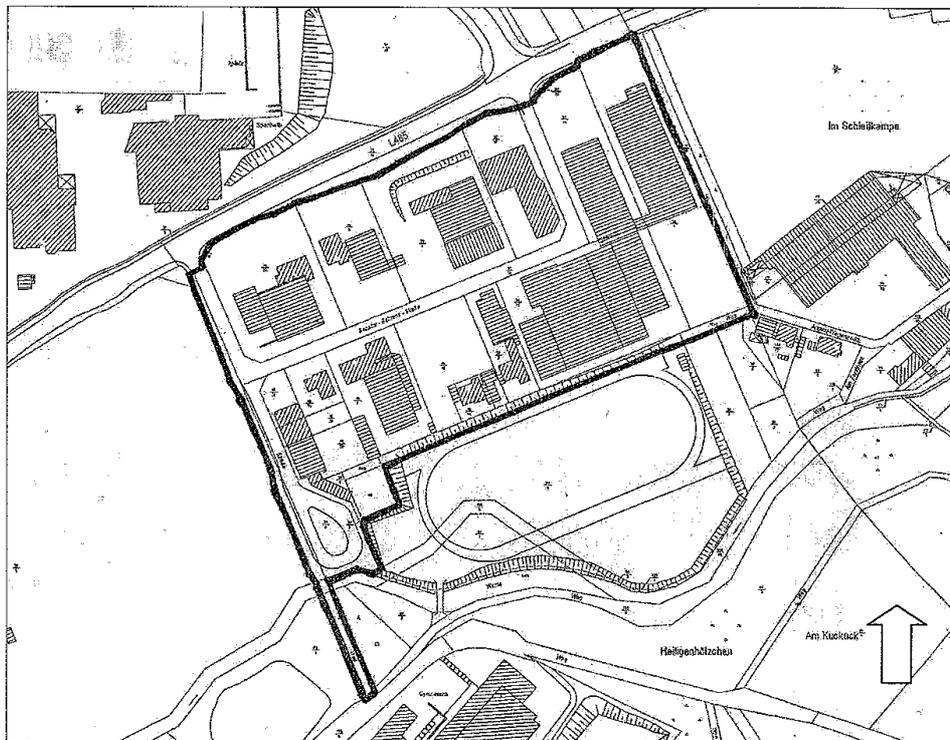
- **Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 28.1 „Senator-Behrens-Straße“, Stadt Alfeld (Leine)**

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 23.03.2007 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28.1 „Senator-Behrens-Straße“ beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist:

- Sicherung von gewerblichen Bauflächen unter besonderer Prüfung der städtebaulichen Verträglichkeit von Einzelhandelsbetrieben jeglicher Art

Geltungsbereich:



Auszug aus der ALK Alfeld (Leine), Vervielfältigungserlaubnis erteilt vom Katasteramt Alfeld

Alfeld (Leine), den 30.03.2007

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-

Feinhausen

Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister

Algermissen, 02.04.2007

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 28.03.2007 die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Mühlenfeld“** in der Ortschaft Bledein als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten:

Montags und dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

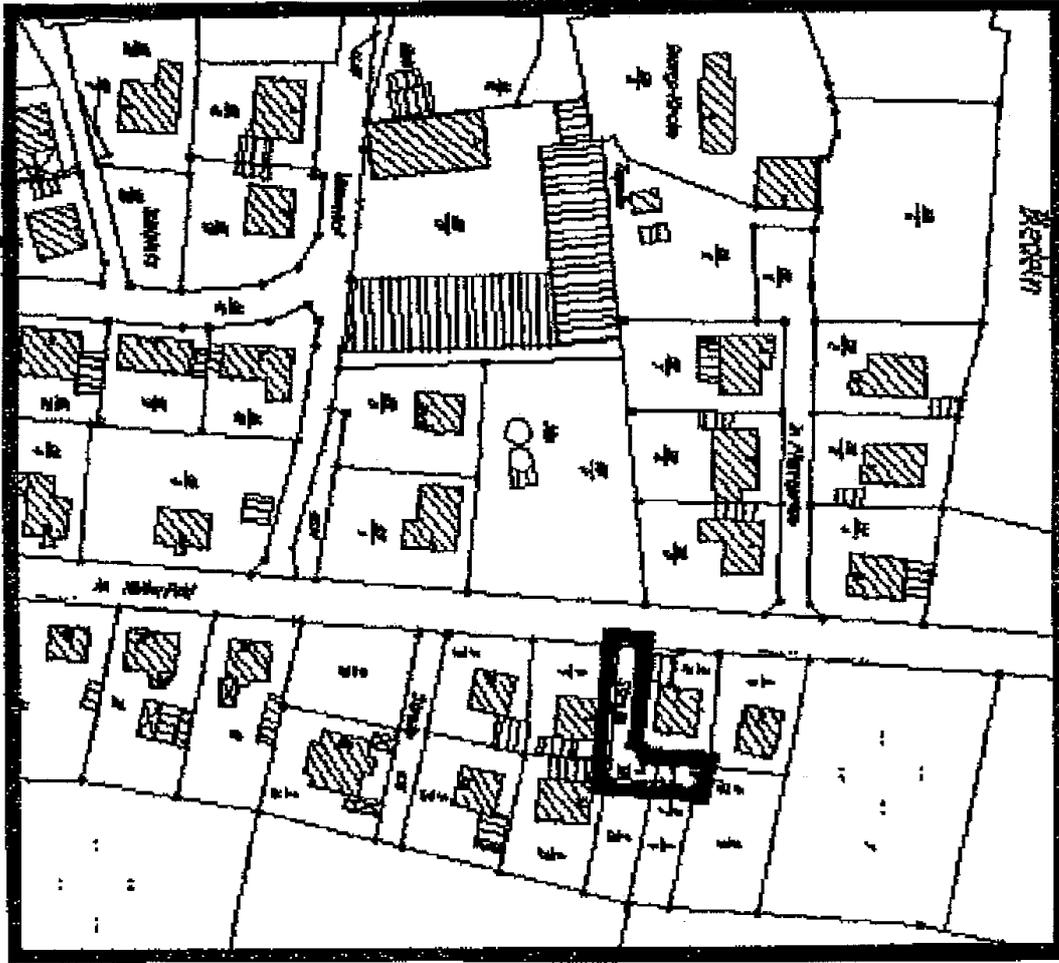
Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Änderung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moegerle



Satzung
der Gemeinde Sehlem
über
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Aufgrund des § 6 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl.S.382), zuletzt geändert am 18.05.2006 (Nds.GVBl.S.203), i.V.m. § 33 der Niedersächsischen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sehlem in seiner Sitzung am 02.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

1. Stundung

§ 1
Begriff

Die Stundung im Sinne von § 33 Abs.1 GemHVO ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes. Durch sie wird die Fälligkeit eines Anspruches um die dazu festzusetzende Stundungsfrist hinausgeschoben.

§ 2
Antrag

Eine Stundung wird nur auf begründeten Antrag und grundsätzlich nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt.

§ 3
Voraussetzungen

1. Voraussetzung für eine Stundung ist, dass das Ortsrecht für vergleichbare Fälle die Möglichkeit einer Stundung ausdrücklich vorsieht oder dass im Einzelfall die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, oder im Falle der sofortigen Einziehung, in diese geraten würde.
2. Weitere Voraussetzung für eine Stundung ist, dass durch sie der Anspruch nicht gefährdet erscheint. Eine Gefährdung des Anspruches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn nach den Umständen des Falles zu befürchten ist, dass der Schuldner der Einräumung der Stundung dazu benutzt, sich durch Wohnsitzwechsel oder unter Ausnutzung der Tatsache, dass er keinen festen Wohnsitz hat, seiner Verpflichtung und dem Zugriff der Gemeinde Sehlem zu entziehen. Erscheint der Anspruch gefährdet, so ist grundsätzlich seine Durchsetzung zeitgerecht mit dem gebotenen Nachdruck zu betreiben, sofern nicht für eine Stundung hinreichend Sicherheit geleistet wird.

§ 4 Teilzahlung

Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in den entsprechenden Bescheid eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung einer Teilzahlung überschritten wird.

§ 5 Verzinsung

1. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen. Als angemessen ist im allgemeinen ein Zinssatz von 2,0 v.H. über dem bei der Gewährung der Stundung geltenden Basiszinssatz anzusehen, bei verzinslichen Forderungen ein Zinssatz von mindestens 1,0 v.H. über dem für die Hauptforderung geltenden Zinssatz. Bei Steuern und Abgaben beträgt die Verzinsung entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabenrechts 0,5 v.H. pro Monat.
2. Zinsen können je nach Lage des Einzelfalles ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere wenn die Erhebung zu Zahlungsschwierigkeiten führt oder unbillig ist. Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 10,-- € betragen. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag je Forderungsart auf volle 50,-- € nach unten abgerundet.

§ 6 Zuständigkeit

Die Stundung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 62 Abs.1 Ziffer 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom Gemeindedirektor ausgesprochen.

Der Samtgemeindekasse wird unverzüglich die Stundung schriftlich mitgeteilt (Fälligkeitsveränderung).

Die Samtgemeindekasse darf Stundungen nicht gewähren.

2. Niederschlagung

§ 7 Begriff

Die Niederschlagung im Sinne von § 31 Abs.2 GemHVO ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der befristet oder unbefristet die Weiterverfolgung eines fälligen Anspruches, ohne Verzicht auf den Anspruch selbst, zurückgestellt wird.

Da der Anspruch damit nicht erlischt, schließt die Niederschlagung seine weitere Verfolgung nicht aus.

§ 8 Antrag

Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Dem Schuldner ist eine Niederschlagung grundsätzlich nicht mitzuteilen. Wird in besonderen Ausnahmefällen dennoch eine Mitteilung gegeben, ist darin ausdrücklich vorzubehalten, dass der Anspruch zeitgerecht erneut geltend gemacht wird.

§ 9 Voraussetzungen

1. Voraussetzung für die befristete Niederschlagung ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt.
2. Maßgebend für eine Niederschlagung ist demnach, soweit sie nicht wegen des Missverhältnisses zwischen den Kosten der Einziehung und der Höhe des Anspruches in Betracht kommt, ausschließlich die Feststellung, dass die Einziehung keinen Erfolg verspricht und ein (weiterer) Einziehungsversuch unzweckmäßig wäre. Nur im Rahmen dieser Feststellung ist die wirtschaftliche Lage des Schuldners von Belang, während Auswirkungen der Entscheidung für ihn, etwa die Vermeidung erheblicher Härten usw., außer Betracht bleiben. Die Erfolglosigkeit der Einziehung darf allerdings nicht nur möglich erscheinen, sondern muss angesichts bestimmter Tatsachen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, z.B. nach erfolglosen Vollstreckungsverhandlungen, bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit, Unauffindbarkeit oder Tod des Schuldners und dergleichen.

§ 10 Zuständigkeit

Die Niederschlagung wird als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 62 Abs.1 Ziffer 6 NGO durch den Gemeindedirektor verfügt. Die Niederschlagung ist von der Samtgemeindekasse vorzubereiten und muss klar erkennen lassen, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt. Steht bei unbefristeter Niederschlagung sicher fest, dass auch in Zukunft keine Einziehungsmöglichkeit gegeben sein wird, ist die Feststellung mit ausreichender Begründung in die Niederschlagsverfügung auszunehmen, die dann mit „z.d.A.“ endet. Ergibt sich eine solche Feststellung bei einem späteren Einziehungsversuch, ist die Niederschlagungsverfügung entsprechend zu ergänzen und der Vorgang „z.d.A.“ zu verfügen.

§ 11 Buchung

1. Niedergeschlagene Beträge dürfen gemäß § 43 Abs.1 Satz 2 GemHVO nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden. Sie sind daher ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Niederschlagung handelt, vom Einnahme-Soll in Abgang zu stellen.

Wenn auf Grund der Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Einziehung erneut versucht werden soll, sind die Beträge neu um Soll zu stellen.

2. Die Finanzabteilung führt zur laufenden Überwachung der befristet niedergeschlagenen Beträge eine Niederschlagungsliste.
3. Die unbefristet niedergeschlagenen Ansprüche werden in der Niederschlagungsliste nicht erfasst. Dennoch bleibt auch bei ihnen der Anspruch weiter bestehen. Für ihre Überwachung und Weiterverfolgung sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Sofern Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass der Schuldner wieder erwarten zahlungsfähig geworden ist, ist die Einziehung dieser Ansprüche erneut zu versuchen, sofern noch nicht die Verjährung eingetreten ist.

3. Erlass

§ 12 Begriff

Der Erlass im Sinne von § 33 Abs.3 GemHVO ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

§ 13 Antrag

Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich.

§ 14 Voraussetzungen

1. Voraussetzungen für den Erlass ist, dass nach Lage des einzelnen Falles die Einziehung des Anspruches für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt. Ausnahmen können durch spezialrechtliche Regelungen gegeben sein (z.B. §§ 32 u.33 Grundsteuergesetz).
2. Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu seiner Existenzgefährdung führen würde.
3. Beim Erlass wegen besonderer Härte wird ein strengerer Maßstab angelegt, als bei der Stundung wegen erheblicher Härte. Bei der Stundung wird auf die Einhaltung der rechtlichen Fälligkeit, beim Erlass wird auf die rechtliche Forderung für immer verzichtet (§ 45 Nr.6 GemHVO).
4. Beim Erlass handelt es sich um eine Billigkeits- und nicht um eine Zweckmäßigkeitentscheidung. Ein Erlass wegen fehlender Erfolgsaussichten für eine Einziehung oder übermäßiger Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe der Forderung ist deshalb nicht zulässig. Für beide Fälle kommt nur die Niederschlagung in Betracht.

5. Die Bestimmungen für den Erlass gelten auch für die Rückzahlung oder Anrechnung bereits geleisteter Beträge.

§ 15 Vereinbarung

1. Der Erlass ist gemäß § 397 BGB bei privatrechtlichen Ansprüchen sowie bei Ansprüchen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der Gemeinde Sehlen und dem Schuldner vertraglich zu vereinbaren.
2. In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen dem Schuldner bekannt zu gebenden Verwaltungsakt auszusprechen.

§ 16 Zuständigkeit

1. Der Erlass ist eine Verfügung über Gemeindevermögen im Sinne von § 40 Abs.1 Nr.11 NGO und unterliegt damit der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Sehlen.
2. Die Finanzabteilung führt über alle erlassenen Forderungen eine Erlassliste.

§ 17 Buchung

Erlassene Beträge dürfen gemäß § 43 Abs.1 Satz 2 GemHVO nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden. Sie sind daher vom Einnahme-Soll in Abgang zu stellen. Das gleiche gilt für die Rückzahlungen oder Anrechnungen von geleisteten Beträgen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Sie ist auf alle Ansprüche der Gemeinde Sehlen anwendbar, soweit nicht durch besondere Vorschriften (z.B. Abgabenordnung und Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) etwas anderes bestimmt ist.

Sehlen, den 02. April 2007

gez. Probst
(Bürgermeister)

(LS)

gez. Pletz
(Gemeindedirektor)



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans HW 30.2 und der örtlichen Bauvorschrift HW 30.2 „Geschwister-Scholl-Straße“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 19.03.2007 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. gem. § 97 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 406, Telefon-Nr. 301-506, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan HW 30.2 und die örtliche Bauvorschrift HW 30.2 „Geschwister-Scholl-Straße“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

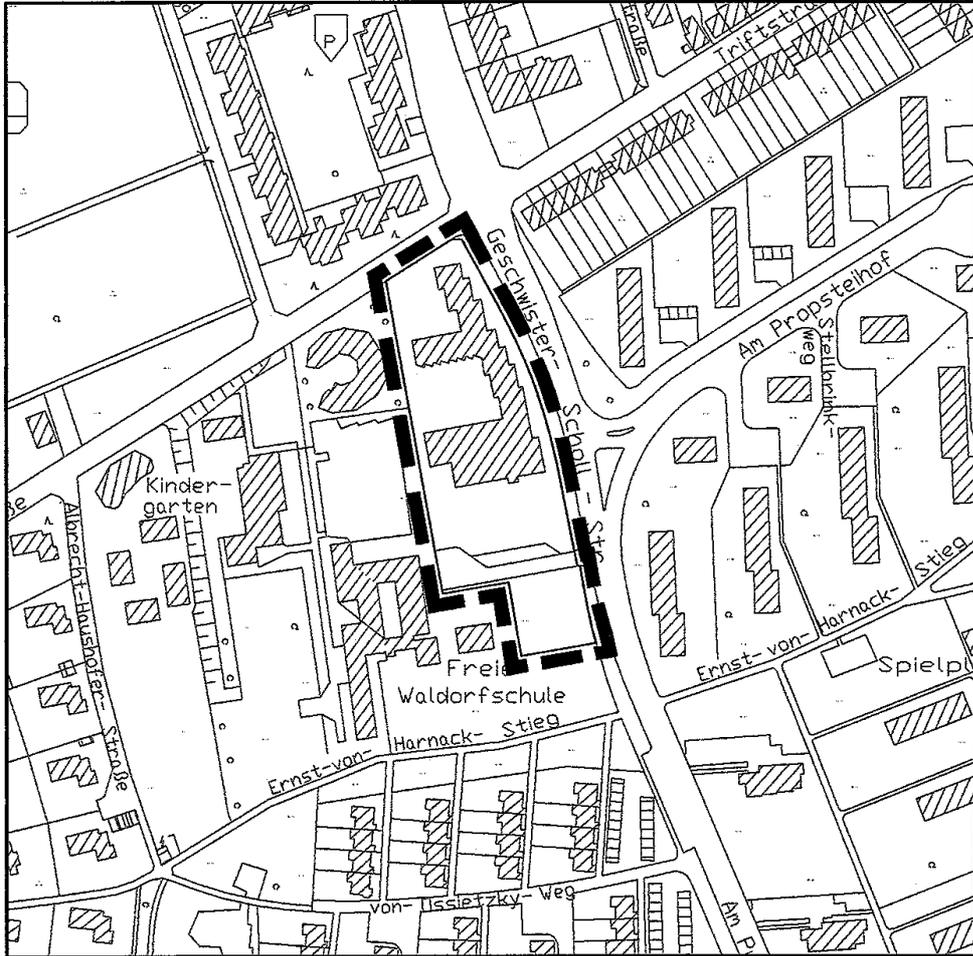
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 3. April 2007

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan

HW 30.2



Grenze des Geltungsbereichs



N

Stadt Hildesheim
Stadtplanung und Stadtentwicklung

(im Original)
02/07 M 1:2500